

 **Bundesministerium  
Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort**

[bmdw.gv.at](http://bmdw.gv.at)

Bundeskanzleramt-VD  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)  
[rechtskoordination@bmdw.gv.at](mailto:rechtskoordination@bmdw.gv.at)

Mag. Verena Werner  
Sachbearbeiter/in

[verena.werner@oesterreich.gv.at](mailto:verena.werner@oesterreich.gv.at)  
+43 1 711 00-805003  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

---

Geschäftszahl: 2021-0.214.166

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden; Stellungnahme des BMDW**

---

### **I. Allgemeines:**

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben soll die verfassungsgesetzliche Amtsverschwiegenheit aufgehoben und eine allgemeine Informationsfreiheit durch Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Informationsverpflichtung und eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen eingeführt werden.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort begrüßt grundsätzlich die Intention des Entwurfs, staatliches Handeln für jedermann transparenter zu machen. Allerdings werden für eine reibungslose Vollziehung der neuen Bestimmungen noch zahlreiche Präzisierungen als unbedingt erforderlich erachtet, auf die in weiterer Folge in den Ausführungen zu den konkreten Bestimmungen näher eingegangen wird.

Informationen von allgemeinem Interesse sollen gemäß dem Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG) von den veröffentlichtpflichtigen Organen über ein Informationsregister, konkret über die Informationsplattform **Open Data Österreich** (<https://www.data.gv.at>) veröffentlicht werden. Laut der WFA ist aufgrund des Umfangs der zu veröffentlichten Informationen eine Ausweitung der Plattform data.gv.at notwendig und fallen dafür einmalige Kosten in der Höhe von 800.000 Euro und für die Erwei-

terung des Betriebes jährlich ca. 120.000 Euro sowie für das technische Clearing Personalressourcen an. Aus Sicht des BMDW erscheinen die veranschlagten einmaligen Kosten iHv 800.000 Euro plausibel. Allerdings sind nach Einschätzung des BMDW für die Erweiterung des Betriebes nicht ca. 120.000 Euro, sondern **zumindest 500.000 Euro jährliche Kosten** zu veranschlagen (nähere Ausführungen dazu unter Punkt IV. WFA). Dies wäre in der WFA entsprechend zu berücksichtigen.

Gemäß § 4 Abs. 3 IfG sollen die näheren technischen Voraussetzungen in einer Verordnung festgelegt werden. Der Umfang der Verordnungsermächtigung sollte klarer definiert werden. Da aus Sicht des BMDW **Informationsfreiheit und das Informationsregister in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts** (bzw. der für Verfassung zuständigen Bundesministerin im Bundeskanzleramt) fallen, sollte der **Bundeskanzler (bzw. das für Verfassung zuständige oberste Organ) im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** zur Erlassung dieser Verordnung ermächtigt werden.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass nach den Erläuterungen (vgl. deren Seite 4 bzw. 5) Bestimmungen betreffend die Weiterverwendung von Informationen (nicht den Informationszugang) unberührt bleiben sollen. Das BMDW erarbeitet derzeit einen Entwurf für ein „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten (Informationsweiterverwendungsgesetz 2021 - IWG 2021) erlassen wird, sowie das Forschungsorganisationsgesetz, das Geodateninfrastrukturgesetz, das Firmenbuchgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden“, mit dem die Richtlinie (EU) 2019/1024 umgesetzt werden soll.

Da das geplante Gesetz sämtliche Staatsorgane betrifft, wird davon ausgegangen, dass es zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung und Auslegung der neuen Regelungen durch die betroffenen Organe **einheitliche Leitlinien** geben wird. Diese sollten insbesondere folgende Fragen behandeln:

- Was ist auf jeden Fall als „Information von allgemeinem Interesse“ anzusehen und daher zu veröffentlichen (abgesehen von den sehr wenigen Arten von Informationen, die im derzeitigen Entwurf ausdrücklich als solche genannt sind)?
- Für jene Fälle, in denen eine Interessensabwägung notwendig ist, sollten klare Kriterien für diese vorgegeben werden - unter Berücksichtigung der einschlägigen Judikatur zum Auskunftspflichtgesetz.

- Bei Durchführung der Interessensabwägung im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf Datenschutz sollte eine strukturierte Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde vorgesehen werden.

## II. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes)

### Zu Z 13 (Art. 151 Abs. xx B-VG und § 20 IFG) - Legisvakanz

Den Erläuterungen zufolge soll die vorgesehene Legisvakanz insbesondere dazu dienen, bestehende einfachgesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen und Informationsregelungen zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Der gerichtliche Straftatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 310 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974 wird jedenfalls anzupassen sein.

Der Entwurf stellt Bedienstete in Organen der Verwaltung vor große Herausforderungen, indem er sie mit schwierigen Abwägungen und Begründungen belastet, die sie in heikle Situationen bringen könnten (siehe auch die Ausführungen zur Interessensabwägung in § 6 IFG).

Bei der Anpassung bestehender einfachgesetzlicher Geheimhaltungsbestimmungen und Informationsregelungen wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Entscheidung über Zugang oder Verweigerung des Zugangs zu Informationen **in denkmöglicher Auslegung der Gesetze** zu keinen straf-, disziplinar- oder haftungsrechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Bediensteten führen darf, deren sich ein Organ zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz bedient. Es wird eine entsprechende Klarstellung bereits in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung angeregt.

Vorgeschlagen wird folgende Präzisierung des relevanten Absatzes auf Seite 4 bzw. 5 der Erläuterungen (Ergänzungen *in kursiver und unterstrichener Schrift*):

„Die vorgesehene Legisvakanz soll insbesondere dazu dienen, bestehende einfachgesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen und Informationsregelungen anhand der neuen verfassungsgesetzlichen Bestimmung, insbesondere deren Gesetzesvorbehalt, zu prüfen und bei Bedarf anzupassen (vgl. beispielsweise nur den gerichtlichen Straftatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 310 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, oder dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten gemäß den Bestimmungen der § 36a Abs. 1 Z 3, § 46 und § 163 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, bzw. der § 5c Abs. 1 Z 3, § 41a, § 48n und § 79 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948). Bei diesen Anpassungen ist tunlichst darauf zu achten, dass eine Entscheidung über Zugang oder Verweigerung des Zugangs zu Informationen in denkmöglicher Auslegung der Gesetze zu keinen

straf-, disziplinar- oder haftungsrechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Bediensteten führen darf, deren sich ein Organ zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Bundes(verfassungs)gesetz bedient. Besondere, allenfalls weitergehende Informationsrechte (vgl. insbesondere das Recht auf Umweltinformation) sowie Bestimmungen betreffend die Weiterverwendung von Informationen (nicht den Informationszugang) sollen unberührt bleiben.“

### **III. Zu Artikel 2 (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)**

#### **Zu § 2 IFG (Begriffsbestimmungen):**

Die Begriffe „Information“ und „Information von allgemeinem Interesse“ in § 2 IFG sind sehr weit definiert. Diese weite Definition wird kritisch gesehen. Im Hinblick auf eine rechtssichere Anwendung des Gesetzes bedarf es jedenfalls weiterer Klarstellungen.

#### **Zu § 2 Abs. 1 („Information“):**

##### **Interne Stellungnahmen:**

Durch die weiten Definitionen der Begriffe „Information“ und „Information von allgemeinem Interesse“ im Sinne des § 2 IFG wären in der Praxis auch Stellungnahmen einzelner Abteilungen zu einer Thematik erfasst, deren Erarbeitung und Einholung im Vorfeld ausschließlich dem Zweck diente eine akkordierte und koordinierte Grundlage für die weitere Entscheidungsfindung sektions- bzw. auch ressortintern generieren zu können. Auch würden unter diesem Aspekt Empfehlungen oder Stellungnahmen von einzelnen Abteilungen/Sektionen, die unter Umständen aus politischen Gründen nicht weiterverfolgt werden oder gegenteilig entschieden wurden, unter die Informationspflicht im Sinne des neuen Art. 22a Abs. 2 B-VG in Verbindung mit §§ 7 ff IFG oder gar unter die Veröffentlichungspflicht im Sinne des neuen Art. 22a Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 3 ff IFG fallen.

In den Erläuterungen werden zwar persönliche Aufzeichnungen und persönliche Vorentwürfe vom Informationsbegriff sowie „*sich noch im Entscheidungsprozess befindliche Vorentwürfe in einem Vorstadium und zum ausschließlichen Zweck der internen Entscheidungsfindung des Entwurf erstellenden Organs (zB Vorentwurf eines Sachbearbeiters, noch bevor diesen der zuständige Genehmigende approbiert hat)*“ als noch nicht fertige Informationen angesehen und sollen als solche nicht vom Informationsbegriff nach § 2 Abs. 1 IFG und damit in Konsequenz auch nicht vom Begriff der „Information von allgemeinem Interesse“ erfasst sein, die Formulierung und insbesondere das genannte Beispiel zu internen Entscheidungsfindungen in den Erläuterungen greift aber in der Praxis zu kurz. Die-

selben Erwägungen, die hinter dem angeführten Beispiel stehen, gelten auch für Stellungnahmen einzelner Abteilungen, deren Zusammenführung zB in technischer und rechtlicher Hinsicht erst die Grundlage für die Entscheidungsfindung eines akkordierten Standpunktes bieten.

Derartige interne Stellungnahmen sollten letztlich nicht unter den Informationsbegriff und folglich weder unter die Informationspflicht noch unter die Veröffentlichungspflicht nach dem vorliegenden Entwurf fallen. Aus diesem Grund wird angeregt, in den Erläuterungen zu konkretisieren, dass derartige interne Stellungnahmen im Zuge eines sektionsinternen oder sektionsübergreifenden Abstimmungsprozesses ebenso als nicht fertige Informationen anzusehen sind.

Sollten derartige interne Stellungnahmen dagegen doch unter den Informationsbegriff nach § 2 Abs. 1 IFG fallen sollen, so wäre dringend anzuraten jedenfalls im Zusammenhang mit dem Ausnahmetatbestand nach § 6 Abs. 1 Z 5 IFG in den Erläuterungen klarzustellen, dass interne Stellungnahmen und Abstimmungsprozesse, wie die oben geschilderten, dem Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung im Sinne dieses Ausnahmetatbestandes dienen und damit weder zur Veröffentlichung bestimmt noch zugänglich zu machen sind. Die Grenzen des Informationsbegriffs, wie oben erörtert, und die hier beschriebene Ausnahme von den an die Qualifikation als Information anknüpfenden Pflichten scheinen hier nicht klar voneinander abgrenzbar zu sein.

## **Notizen**

Notizen, die nicht Bestandteile eines Vorganges werden sollten, sollten nicht vom Informationsbegriff umfasst sein. Es wird angeregt, dies in den Erläuterungen klarzustellen.

## **Zu § 2 Abs. 2 („Informationen von allgemeinem Interesse“):**

### **Allgemein**

Der Begriff der „Informationen von allgemeinem Interesse“ nach § 2 Abs. 2 IFG, an den die Pflicht zur Veröffentlichung knüpft, ist auch unter Heranziehung der Erläuterungen sehr vage und unbestimmt. Die Wendungen „die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind“ tragen nur minimal zur Bestimmung des „allgemeinen Interesses“ bei. Was ist ein allgemeiner Personenkreis? Wie viele Personen/Personengruppen müssen betroffen sein? Der Hinweis in den Erläuterungen, dass der Personenkreis „hinreichend groß“ sein muss, trägt nicht zur Klarstellung bei.

In diesem Punkt sollte jedenfalls noch eine Konkretisierung durch Anführung weiterer, insbesondere auch positiver Beispiele, welche Informationen jedenfalls als allgemein interessierend anzusehen sind und nicht nur negativer Beispiele, was jedenfalls nicht von allgemeinem Interesse sein soll, vorgenommen werden. Nur so wird in der Praxis sicher beurteilt werden können, welche Informationen unter die Veröffentlichungspflicht fallen sollen.

Bestenfalls wären in das Gesetz selbst weitere Kriterien zur Bestimmung des „allgemeinen Interesses“ aufzunehmen.

### **Veröffentlichung im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe**

Es ist davon auszugehen, dass gerade im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe ein besonderes öffentliches Interesse an Informationszugang besteht, was künftig mehr Anträge auf Informationszugang zur Folge haben wird. Gerade im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe sind jedoch auf Grund der unterschiedlichen Parteien, die an einem Vergabeverfahren beteiligt sind, unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen und abzuwägen.

Um in diesem sensiblen Bereich eine Balance zwischen berechtigter Information der Allgemeinheit einerseits und wirtschaftlichen Interessen der öffentlichen Auftraggeber und teilnehmenden Bieter andererseits zu finden, sollten im Informationsfreiheitsgesetz Klärstellungen zu Gunsten der öffentlichen Auftragsvergabe erfolgen. Dies schon alleine deshalb, damit ein einheitliches Informationsregime für alle öffentlichen Auftraggeber sichergestellt ist. Gleichzeitig ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Veröffentlichungspflichten und Informationserteilungen die Verfahrensdauern nicht unnötig verzögern, da dies sowohl den öffentlichen Auftraggeber als auch die teilnehmenden Bieter benachteiligt und schädigt.

Das BVergG 2018, das BVergGKonz 2018 und das BVergGVS 2012 verpflichten den öffentlichen Auftraggeber bereits zu umfassenden Bekanntgaben über vergebene Aufträge (vgl. die Bestimmungen des 2. Abschnittes („Bekanntmachungen“) des 3. Hauptstückes des 2. Teiles des BVergG 2018 sowie die entsprechenden Bestimmungen des Sektorenbereichs des BVergG 2018, des BVergGKonz 2018 und des BVergGVS 2012). Insofern ist im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bereits ein hohes Ausmaß an Transparenz sichergestellt.

Um unnötigen Verwaltungsaufwand durch mehrfache Veröffentlichungen zu verhindern, sollte für das Vergabewesen in den Erläuterungen Folgendes klargestellt werden:

*„Das BVergG 2018, das BVergGKonz 2018 und das BVergGVS 2012 verpflichten den öffentlichen Auftraggeber bereits zu umfassenden Bekanntgaben über vergebene Aufträge (vgl. die Bestimmungen des 2. Abschnittes („Bekanntmachungen“) des 3. Hauptstückes des 2. Teiles des BVergG 2018 sowie die entsprechenden Bestimmungen des Sektorenbereichs des BVergG 2018, des BVergGKonz 2018 und des BVergGVS 2012). „Informationen von allgemeinem Interesse“ sind daher für den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe jene Informationen, die gemäß dem 2. Abschnitt („Bekanntmachungen“) des 3. Hauptstückes des 2. Teiles des BVergG 2018 sowie den entsprechenden Bestimmungen des Sektorenbereichs des BVergG 2018, des BVergGKonz 2018 und des BVergGVS 2012 vom öffentlichen Auftraggeber zu veröffentlichen sind. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Veröffentlichung von Daten im Informationsregister besteht nicht.“*

Durch den Rückgriff auf bestehende Informationspflichten können im Bereich der Auftragsvergabe Synergieeffekte genutzt werden. Die dort bekanntzugebenden Informationen könnten auch Vorbild für andere Bereiche sein. Mit dieser Festlegung wird eine einheitliche Qualität der im Informationsregister eingespeisten Daten für alle öffentlichen Auftraggeber gewährleistet. Nur so ist ein durchgehend gleiches Ausmaß an Transparenz für Bund, Länder, Gemeinden und sonstige zur Information verpflichtete Rechtsträger gewährleistet.

Ein weiterer Vorteil ist, dass der Verweis auf bereits bestehende Bekanntgabeverpflichtungen die Prüfung eines allfälligen Geheimhaltungsinteresses obsolet macht, da diese Informationen ohnedies veröffentlicht werden müssen. Das spart Zeit und Kosten und ermöglicht effiziente Auftragsvergaben im Interesse der Wirtschaftsteilnehmer.

### **Veröffentlichung von Bescheiden und Informationen aus behördlichen Verfahren**

Sollten aufgrund des IFG Bescheide veröffentlicht werden müssen, müsste klargestellt werden, welche Teile des Bescheids von der Offenlegungspflicht erfasst sind (z.B. nur der Spruch oder der ganze Bescheid?). Die Begründung sollte von der Veröffentlichung ausgenommen werden, da in der Bescheidbegründung sensible Informationen enthalten sein können, die wiederum mit dem Recht der Allgemeinheit auf Veröffentlichung abgewogen werden müssten, was einen enormen Verwaltungsaufwand in der Praxis darstellen würde.

Sollten Umstände, die Relevanz für noch nicht abgeschlossene behördliche Verfahren haben, überhaupt als „Informationen“ im Sinne von § 2 Abs. 1 IFG anzusehen sein, so sollten sie jedenfalls - soweit unmittelbar anwendbares EU-Recht oder einschlägige Materiengesetze nicht anderes bestimmen - nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen.

Um schwierige Auslegungsfragen und Interessensabwägungen zu vermeiden, wäre generell zu empfehlen, eine Veröffentlichungspflicht für Bescheide oder bestimmte Informati-

onen aus behördlichen Verfahren ausschließlich in den jeweiligen Materiengesetzen festzulegen, wenn dies im Allgemeininteresse als erforderlich erachtet wird.

### **Beihilfenrechtliche Verfahren**

Hinsichtlich beihilfenrechtlicher Verfahren geht das BMDW davon aus, dass auch nach dem geplanten IFG diesbezügliche Informationen nur insoweit als von „allgemeinem Interesse“ zu betrachten sind, als ihnen dieser Charakter auch von den einschlägigen EU-Verfahrensregeln zuerkannt wird. Verfahren zu notifikations- und prüfpflichtigen Beihilfen sind nur im sog. „Hauptprüfverfahren“, das von der EK bei schwerwiegenden Bedenken gegen eine Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt eingeleitet wird, öffentlich. Diesfalls erfolgt eine förmliche Kundmachung im Amtsblatt der EU. Die Pflichtangaben zu notifikationsfreien, freistellungsfähigen Beihilfen werden nach der jeweiligen Freistellungsmeldung ebenfalls im EU-Amtsblatt kundgemacht. Das sog. „Vorprüfverfahren“ nach der Notifikation einer Beihilfe ist nicht öffentlich. Ein „allgemeines Interesse“ an Informationen aus einem Verfahren in diesem Stadium wäre aus Sicht des BMDW nicht gegeben und es wären daher die entsprechenden Informationen weder herauszugeben, noch zu veröffentlichen. Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen wird angeregt.

### **Stellungnahmen**

Es ist unklar, welche Art von „Stellungnahmen“ hier erfasst sein sollen. Stellungnahmen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften werden bereits derzeit veröffentlicht.

Die Frage der Veröffentlichung von Stellungnahmen zu EU-Vorhaben ist nach den einschlägigen EU-rechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

Stellungnahmen im Rahmen von Verwaltungsverfahren werden - abgesehen von ausdrücklichen Veröffentlichungspflichten in den maßgeblichen Materiengesetzen - der Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 IFG unterliegen.

Eine nähere Klarstellung, welche Stellungnahmen erfasst sein sollen, zumindest in den Erläuterungen, wäre geboten.

### **Gutachten**

Es wird angeregt, in den Erläuterungen näher zu präzisieren, welche Gutachten hier gemeint sind.

Bei Gutachten zu öffentlichen Großprojekten wird man wohl von einem Allgemeininteresse ausgehen können.

Sachverständigengutachten in behördlichen Verfahren werden - abgesehen von ausdrücklichen Veröffentlichungspflichten in den maßgeblichen Materiengesetzen - der Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 IfG unterliegen.

## **Verträge**

Die Erläuterungen zu § 2 IfG sehen vor, dass nicht nur „abgeschlossene Verträge mit dem gesetzlich festgelegten Schwellenwert“, sondern auch „sonstige Verträge von öffentlichem Interesse“ veröffentlicht werden sollen. Gleichzeitig liefern die Erläuterungen jedoch keine näheren Anhaltspunkte, wann konkret sonstige Verträge „von öffentlichem Interesse“ sind. Hier wären zusätzliche Klarstellungen erforderlich.

### **Zum Begriff „Gegenstandswert“**

Der Begriff „Gegenstandswert“ ist nicht eindeutig und sollte durch die Wortfolge „geschätzter Auftragswert“ ersetzt werden. Die Wortfolge „geschätzter Auftragswert“ ist vor allem im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe üblich.

Zusätzlich ist klarzustellen, ob der „Gegenstandswert“ bzw. „geschätzte Auftragswert“ die USt umfassen soll oder nicht.

### **Zu § 3 IfG (Zuständigkeit):**

In dieser Bestimmung bzw. in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird nicht auf die Frage der Zuständigkeit zur Veröffentlichung von oder zur Gewährung des Zugangs zu Informationen eingegangen, die mehreren Mitgliedern der Bundesregierung gleichzeitig vorliegen. Es sollte klar festgelegt werden, wer zur Offenlegung welcher Informationen verpflichtet ist, insbesondere da im Bereich der Organe der Verwaltung federführende mit nicht federführenden Ressorts regelmäßig zusammenarbeiten (sollen). Ein Abstellen auf die Zuständigkeit „jenes Organs, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört“ im Gesetzestext kann zu Unklarheiten und Doppelgleisigkeiten führen.

Dies mag anhand eines fiktiven Beispiels eines Verfahrens zur Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung (FDI-Screening) aus dem Wirkungsbereich des BMDW verdeutlicht werden. In diesen Verfahren übermit-

telt das BMDW im Auftrag des federführend zuständigen Mitglieds der BReg den Komiteemitgliedern des durch das InvKG eingerichteten Beirats (Vertretern u.a. anderer Ressorts, d.h. anderer, nicht federführend zuständiger Organe der BReg, aber auch Vertretern der Länder) Informationen zu einer Transaktion (ausländische Direktinvestition in Österreich). Umgekehrt übermittelt ein Komiteemitglied (Vertreter u.a. eines anderen Ressorts, d.h. eines anderen, nicht federführend zuständigen Organs der BReg, aber möglicherweise auch der Vertreter des Landes, in dem sich das österreichische Unternehmen befindet, in das investiert wird) allenfalls bei ihm vorhandene Informationen zu den betroffenen Unternehmen und/oder seine Gefährdungsbeurteilung (an das BMDW, d.h. das federführend zuständige Organ der BReg). Das BMDW würde eine sinnhafte Kollisionsregelung allenfalls darin erkennen, dass zur Beurteilung/Beantwortung eines auf Informationen im Zusammenhang mit dem Investitionskontrollverfahren gerichteten Informationsbegehrens allein und ausschließlich das für das Investitionskontrollverfahren federführend zuständige Organ bzw. Mitglied der BReg (d.h. die Ministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) zuständig ist. Langt umgekehrt ein Informationsbegehr bei einem für die „Information“ nicht federführenden Organ (z.B. einem anderen, für das Investitionskontrollverfahren nicht federführendem Mitglied der BReg) ein, so wären die Regelungen so auszustalten, dass dieses das „Informationsbegehr“ keinesfalls inhaltlich bearbeiten darf, selbst wenn es Adressat des Informationsbegehrens ist und sich das Informationsbegehr auf Informationen richtet, die „in seinem Wirkungsbereich“ liegen (z.B. Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit im von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort federführend geleiteten Investitionskontrollverfahren betr. die ausländische Direktinvestition in ein österreichisches Pharmaunternehmen).

Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen, besser noch im Gesetzestext selbst, klar gestellt werden, dass nur das in einer Angelegenheit federführend zuständige Mitglied der Bundesregierung den entsprechenden Pflichten unterliegt. Damit werden auch sinnlose Kosten für doppelte Veröffentlichungen derselben Information von Vornherein vermieden.

### **Zu § 4 IFG (Informationsregister):**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Um den Eindruck zu vermeiden, dass die Informationen als solche zentral im Register gespeichert sind, sollte das Register durchgängig als „Informationsmetadatenregister“ bezeichnet werden (wie dies auch in der WFA erfolgt).

**Die genauen technischen und formalen Vorgaben in Bezug auf data.gv.at (insbesondere hinsichtlich des Metadatenstandards und der Lizenzen) lassen sich dem Entwurf nicht entnehmen und sollten definiert werden.**

**Zu § 4 Abs. 2:**

Da die Informationsdaten selbst bei der informationspflichtigen Stelle verbleiben, sollte das Wort „zentral“ entfallen, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass die Daten an einer Stelle gespeichert werden.

Aus § 4 Abs. 2 sollte klar hervorgehen, dass nicht ein Bundesgesetz, sondern die nachfolgenden Absätze nähere Bestimmungen für das Informationsregister enthalten. Dies sollte in dieser Deutlichkeit dem Gesetzestext selbst und nicht nur den Erläuterungen zu entnehmen sein.

**Zu § 4 Abs. 3:**

Es ist unklar, worauf sich das Wort „Sie“ im vorletzten Satz des § 4 Abs. 3 bezieht. Es scheint intendiert zu sein, dass sowohl Informationen bereitzuhalten sind, als auch der Zugang im Wege des Registers ermöglicht werden muss.

Es wird daher folgende neue Formulierung vorgeschlagen:

„Die Informationen sind von den Organen und Einrichtungen gemäß Abs. 1 so lange bereitzustellen und im Wege des Informationsmetadatenregisters zugänglich zu machen, solange ein allgemeines Interesse daran besteht.“

Allerdings stellt sich hier generell die Frage, wie aufwändig die Beurteilung, ob ein allgemeines Interesse besteht, über die Zeit sein wird und ob dieser Aufwand gerechtfertigt ist.

**Zur Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 3 letzter Satz:**

Es ist unklar, welche näheren technischen Voraussetzungen in der Verordnung zum Informationsregister geregelt werden sollen. **Der Umfang der Verordnungsermächtigung sollte daher klarer definiert werden.**

Darüber hinaus fallen Informationsfreiheit und das Informationsregister aus Sicht des BMDW in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts (bzw. der für Verfassung zuständigen Bundesministerin im Bundeskanzleramt).

**Es sollte daher der Bundeskanzler (bzw. das für Verfassung zuständige oberste Organ) im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Erlassung dieser Verordnung ermächtigt werden.**

Es darf in diesem Zusammenhang auf eine vergleichbare Konstellation im Kontext des Bundesvergaberechts hingewiesen und vorgeschlagen werden, die Verordnungsermächtigung und Abwicklung nach dem Vorbild des § 54 Abs. 1 iVm § 223 Abs. 1 BVergG 2018 (vgl. die Kerndaten-Verordnung, BGBl. II Nr. 57/2019) zu gestalten.

#### **Zu § 4 Abs. 6:**

Der Zweck der Verlautbarung in § 4 Abs. 6 ist unklar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welche konkreten Rechtsfolgen an diese Verlautbarung anknüpfen. Dies wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

#### **Zu § 6 (Geheimhaltung):**

**Zu § 6 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 22a Abs. 2 B-VG ( „1. aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder des Völkerrechts“):**

Während Art. 20 Abs. 3 B-VG noch eine Ausnahme im Interesse der auswärtigen Beziehungen statuiert, sieht nunmehr Art. 22a B-VG nur noch eine Geheimhaltung aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen vor. Bei enger Auslegung ist zu befürchten, dass in Hinblick auf die prinzipielle Veröffentlichungsfähigkeit die Beiratsstellungnahmen des BMEIA gemäß § 78 Außenwirtschaftsgesetz 2011 mit potentiellen außenpolitischen Irritationen abgewogen werden müssen und die Aussagekraft und Verwendbarkeit derselben in den Exportkontrollverfahren entsprechend abnimmt. Vorgeschlagen wird daher, zumindest in den Erläuterungen darauf Bezug zu nehmen, dass „zwingende außenpolitische Gründe“ jedenfalls dann anzunehmen sind, wenn eine negative Auswirkung auf die außenpolitischen Beziehungen zu befürchten ist.

Nicht zur näheren Klarstellung dieses Geheimhaltungstatbestandes sind die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 22a Abs. 2 B-VG geeignet, die auf die gleichlautende Formu-

lierung in § 23e B-VG (Möglichkeit zum Abweichen von bindenden Stellungnahmen des National- und Bundesrates zu EU-Vorhaben) verweisen. Die Zielsetzung dieser Bestimmung ist eine ganz andere als im Fall der Geheimhaltungsinteressen, und die gleichlautenden Bestimmungen werden unterschiedlich interpretiert werden müssen. So gibt die Bestimmung in Art. 23e B-VG laut übereinstimmender Auskunft von BKA-VD und BMeIA-VRB einen weiten Ermessensspielraum, was bei einer Ausnahmebestimmung wie im geplanten Art. 22a Abs. 2 B-VG nicht angenommen werden kann. Ebenso wird es in dieser Bestimmung in erster Linie um europa- und völkerrechtliche Regelungen gehen, die im Fall von Art. 23e B-VG, in dem es zumeist um die Schaffung neuer rechtlicher Regelungen geht, nur in wenigen Fällen eine Rolle spielen werden. **Vorgeschlagen wird ein Entfall des Verweises in den Erläuterungen auf die genannten „Vorbildbestimmungen“.**

### **Unmittelbar anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union**

Es gibt eine Reihe unionsrechtlich determinierter Regelungen, die Geheimhaltungspflichten festlegen. Es wird angeregt, zumindest die wichtigsten Regelungen, aus denen Organe der Verwaltung eine Veröffentlichung bzw. Herausgabe von „EU-Informationen“ aus „zwingenden integrations- [...] politischen Gründen“ verweigern können, in den Erläuterungen zu Art. 22a B-VG oder zu § 6 Abs. 1 Z 1 IFG ausdrücklich aufzuzählen. Dies sind insbesondere

- die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission,
- der BESCHLUSS DES RATES vom 31. März 2011 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (2011/292/EU) bzw. die Erklärung Nr. 35 zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam sowie
- Vorgaben für bestimmte Materien, wie etwa die „Mitteilung der Kommission C(2003) 4582 vom 1. Dezember 2003 zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen“ (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. 297 vom 9.12.2003).

### **EU-Dokumente mit der Bezeichnung „limité/limited“ oder „sensitive“**

Im EU-Recht gibt es auch „soft law“-Vorschriften über die Behandlung nicht klassifizierter Dokumente, die ebenfalls in den Erläuterungen erwähnt werden sollten, nämlich

- die „Leitlinien für die Behandlung von ratsinternen Dokumenten“ des Rates und
- Vorgaben über „die Behandlung sensitiver, nicht klassifizierter Informationen“ der Kommission.

Nach den Vorgaben dieser Bestimmungen handelt es sich nicht um EU-Verschluss-Sachen, dennoch dürfen diese Dokumente nicht veröffentlicht und nur an bestimmte Personen auf „need to know“-Basis weitergegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Dokumente, so lange sie die genannte Bezeichnung tragen, der Geheimhaltung aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen unterliegen.

Eine ausdrückliche Erwähnung auch der Vorgaben der Kommission über „die Behandlung sensitiver, nicht klassifizierter Informationen“ in den Erläuterungen sollte u.a. auch sicherstellen, dass Organe der Verwaltung eine Veröffentlichung bzw. Herausgabe sensitiver Informationen aus EU-Verhandlungen mit Drittstaaten, die explizit nicht zur weiteren Verteilung gedacht sind (z.B. „CAI-Factsheets“) aus „zwingenden integrations- [...] politischen Gründen“ verweigern können.

### **Dokumente, die im Rahmen eines EU-weiten Kooperationsmechanismus nur in einem verschlüsselten System übermittelt werden dürfen**

Sowohl im Bereich der Exportkontrolle (z.B. auf Basis der EU-Dual-Use-Verordnung) als auch im Bereich der Investitionskontrolle (Kooperationsmechanismus aufgrund der EU-FDI-Screening-Verordnung) gibt es Verfahren der Zusammenarbeit, die aufgrund EU-rechtlicher Vorschriften zur Wahrung der Vertraulichkeit der ausgetauschten Dokumente ausschließlich über verschlüsselte Systeme abgewickelt werden dürfen. Es wird davon ausgegangen, dass auch die in diesem Rahmen übermittelten Dokumente der Geheimhaltung aufgrund zwingender außen- und integrationspolitischer Gründe unterliegen.

### **Zustimmung des Urhebers zur Weitergabe von EU-Dokumenten**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 darf ein Dokument, das von einem EU-Organ oder einem anderen Mitgliedstaat erstellt wurde, nur mit dessen Zustimmung weitergegeben werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vorgehensweise aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen auch bei Anträgen an österreichische Verwaltungsorgane auf Zugang zu den entsprechenden Informationen einzuhalten ist.

## **Geheimhaltungspflichten nach anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen**

Der Geheimhaltungstatbestand in § 6 Abs. 1 Z 1 IFG im Zusammenhang mit den Erläuterungen bedeutet, dass österreichische Organe sich auch auf „völkerrechtliche Verpflichtungen“ berufen können, um aus „zwingenden außenpolitischen Gründen“ eine Veröffentlichung bzw. Herausgabe von Informationen zu verweigern. In den Erläuterungen wäre jedoch - im Sinne einer Handlungsanleitung für die Bediensteten der Organe der Verwaltung - näher zu präzisieren, wie Informationen internationaler Organisationen (IOs), die nicht öffentlich sind (z.B. von der WTO) zu behandeln sind oder wie im Fall von Dokumenten von internationalen Organisationen vorzugehen wäre, deren Geheimhaltung auf Beschlüssen von Vertragsorganen dieser internationalen Organisation basiert (Energiecharta Modernisierungsgruppe, wo die Nicht-Öffentlichkeit von Dokumenten zum Modernisierungsprozess im „Verhandlungsmandat“ der Modernisierungsgruppe festgelegt wird und das Mandat ein Beschluss der ECT-Konferenz ist). Es wird daher vorgeschlagen, die „zwingenden außenpolitischen Gründe“ in Abstimmung mit dem Völkerrechtsbüro des BMEIA in den Erläuterungen ausdrücklich so näher zu präzisieren, dass die Geheimhaltung dieser Dokumente in Entsprechung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs weiterhin gewährleistet bleibt. Vorgeschlagen wird eine beispielhafte Aufzählung infrage kommender völkerrechtlicher Verpflichtungen aus Gründen der Rechtsklarheit, in die jedenfalls das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, das Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Vertrag über die Energiecharta aufzunehmen wären.

Es wird angeregt, in den Erläuterungen ausdrücklich zumindest auf nachstehende Vorgaben von OECD bzw. WTO zu verweisen:

- Vorgaben der OECD: „COUNCIL RESOLUTION ON THE CLASSIFICATION AND DECLASSIFICATION OF INFORMATION“ (C(97)64/REV1/FINAL vom 4. Juli 2008)“
- Vorgaben der WTO: „PROCEDURES FOR THE CIRCULATION AND DERESTRICTION OF WTO DOCUMENTS“ (WT/L/160/Rev.1) vom 26 Juli 1996 in der geltenden Fassung.

## **Sitzungsberichte**

Berichte über nicht öffentliche Sitzungen von EU-Gremien, aber auch von Sitzungen im Rahmen anderer internationaler Organisationen (z.B. WTO, OECD, Energy Charter) unterliegen ebenfalls nur einer eingeschränkten Verteilung und sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Einerseits beziehen sie sich sehr häufig auf Dokumente, die nach den Regelun-

gen der EU oder der jeweiligen internationalen Organisation nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind. Andererseits geben sie auch Meinungen anderer Mitgliedstaaten oder Organe der jeweiligen Organisation wieder, die ebenfalls unter der Prämisse abgegeben werden, dass es zu keiner Veröffentlichung kommt.

Es sollte klargestellt werden, dass auch diese Berichte vom Geheimhaltungstatbestand erfasst sind.

Im Übrigen dürfen diese Berichte gemäß EU-Informationsgesetz (siehe dazu auch die nachfolgenden Ausführungen) nicht vom Nationalrat oder Bundesrat veröffentlicht werden.

#### **Verhältnis § 6 Abs. 1 Z 1 IFG zu Art. 23f Abs. 3 B-VG und zum EU- Informationsgesetz (EU-InfoG)**

Organe der Verwaltung übermitteln gemäß Art. 23f Abs. 3 B-VG und gemäß EU-InfoG regelmäßig umfassende Informationen an Organe der Gesetzgebung, die aber nicht zur Veröffentlichung bzw. Herausgabe geeignet sind (EU-Berichte, EU-Dokumente).

Da diese Übermittlungen klar gesetzlich geregelt sind, ist jedenfalls davon auszugehen, dass auch in den Fällen, in denen klassifizierte Informationen oder Informationen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind (siehe dazu die Ausführungen zu den Sitzungsberichten) übermittelt werden, nicht gegen die Geheimhaltungspflicht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG und § 6 Abs. 1 Z 1 IFG verstoßen wird. Überdies unterliegen nach dem neuen Art. 22a B-VG auch die Organe der Gesetzgebung sowohl den Veröffentlichungs- als auch den Geheimhaltungspflichten. Damit stehen auch die Regelungen des EU-InfoG im Einklang, die eine Weitergabe klassifizierter Informationen und eine Veröffentlichung von Informationen, die ausdrücklich nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, untersagen. Es wird daher davon ausgegangen, dass auch nach der neuen Rechtslage sichergestellt ist, dass niemand sein „Recht auf Zugang“ nach Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. § 5 IFG entgegen unionsrechtlich determinierten Geheimhaltungs- bzw. Informationsregelungen missbräuchlich verwenden kann, indem über den „Umweg“ von Organen der Gesetzgebung eine Herausgabe bzw. Veröffentlichung von EU-Sitzungsberichten und EU-Dokumenten erlangt werden kann.

**Zu § 6 Abs. 1 Z 5 („5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung“):**

Die Wortfolge „zur Vorbereitung einer Entscheidung“ ist sehr eng gefasst. Nach den Erläuterungen sollte ihr ein weiterer Anwendungsbereich zukommen. Demnach sollte auch „generelles, nichthoheitliches und nicht unbedingt formengebundenes Handeln“ unter diesen Geheimhaltungstatbestand fallen.

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass „Entscheidung“ nicht nur verwaltungsbehördliche Entscheidungen i.S. eines Bescheids meint, sondern dieser Begriff weiter zu verstehen ist und „Entscheidungen“ nicht nur auf nationaler Ebene umfasst, sondern auch das Mitwirken bei Entscheidungen, die auf europäischer Ebene getroffen werden (z.B. Weisungen für Ratsarbeitsgruppen oder den AStV, Abstimmungen in Komitologie-Ausschüssen der EK). Demnach könnte unter Berufung auf diesen Geheimhaltungsgrund unter anderem die Herausgabe bzw. Veröffentlichung von Stellungnahmen der WKO, die das BMDW zur Vorbereitung des AT-Abstimmungsverhaltens im Ausschuss für Handels schutzinstrumente einholt, ebenso verweigert werden wie die Herausgabe des Sitzungs berichts, welcher das Abstimmungsverhalten sämtlicher Mitgliedstaaten wiedergibt.

Sollte es sich bei beihilfenrechtlichen Informationen von Organen der Verwaltung überhaupt um „Informationen im allgemeinen Interesse“ handeln (siehe Ausführungen zu § 2 IFG oben), so wird davon ausgegangen, dass die zwischen der für EU-Beihilfenrecht im BMDW zuständigen Abteilung und den EK-Dienststellen zu einzelnen Beihilfeverfahren, in welcher Form auch immer, ausgetauschten Korrespondenzen bzw. durchgeföhrten Kommunikationsschritte unzweifelhaft der „unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung“ im Sinne von § 6 Abs. 1 Z 5 IFG dienen und deshalb nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

**Informationen zur Vorbereitung einer bereits getroffenen Entscheidung**

Es sollte klargestellt werden, inwieweit Informationen, die der Vorbereitung einer Entscheidung gedient haben, auch nach erfolgter Entscheidung weiterhin der Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 IFG unterliegen.

Zwar bringen die Erläuterungen dies zum Ausdruck („Ein solcher Schutz kann unter Umständen auch, nachdem die Entscheidung getroffen wurde, noch relevant sein, wenn nämlich ansonsten der Schutz umgangen würde“), die derzeitige Textierung des Art. 22a Abs. 2 B-VG und § 6 Abs. 1 Z 5 IFG könnte aber dahingehend verstanden werden, dass Informati

onen, die der Vorbereitung einer Entscheidung dienen, nach der Entscheidung jedenfalls zu veröffentlichen bzw. zugänglich zu machen sind, solange dem nicht ein anderer Geheimhaltungstatbestand des § 6 Abs. 1 IFG entgegensteht. Eine derartige Einzelfallentscheidung wäre aber sehr aufwändig.

### **Prüfberichte der internen Revisionen**

Interne Revisionen in den Bundesministerien sind ressortinterne Kontrollorgane. Sie haben unter anderem die Effizienz der Aufgabenerfüllung im Ressort zu überprüfen, die Geburungssicherheit und insbesondere die Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme zu überwachen, Missstände aufzuzeigen und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Endgültige Prüfberichte der internen Revisionen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

Nach den Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 Z 5 IFG soll der Ausnahmetatbestand der „Vorbereitung einer Entscheidung“ auch generelles, nichthoheitliches und nicht unbedingt formengebundenes zu schützendes Handeln, wie zB laufende Prüfungen etwa des Rechnungshofes betreffen. Es ist fraglich, ob auch endgültige Prüfberichte der internen Revision diesem Tatbestand unterliegen.

Der Geheimhaltungstatbestand „Vorbereitung einer Entscheidung“ sollte präzisiert bzw. ergänzt werden („im Interesse der Durchführung einer Prüfung“) bzw. sollte zumindest in den diesbezüglichen Erläuterungen festgehalten werden, dass diese Prüfberichte vom Ausnahmetatbestand erfasst werden, damit nicht das Ergebnis erzielt wird, dass Berichte interner Revisionen der Bundesministerien künftig grundsätzlich zu veröffentlichen bzw. herauszugeben sind. Dieses Ergebnis hätte nämlich zur Folge, dass die Ressortleitung im Rahmen ihrer Führungsverantwortung nicht mehr auf das Instrument der Revision zurückgreifen kann, das ihr bisher u.a. erlaubt, in einem internen Vorgang Missstände unmittelbar aufgezeigt zu bekommen und zeitnah zu beheben. Die Umsetzung der Empfehlungen der internen Revision wäre in Hinkunft ein öffentlich bestimmter Vorgang, was die bisherige Qualität eines ressortinternen Kontrollorganes grundlegend verändern und an die Tätigkeit des Rechnungshofes in diesem Punkt („prozessual“) annähern würde.

### **Steuergeheimnis**

Es wird angeregt, das Steuergeheimnis in § 6 IFG und Art. 22a Abs. 2 B-VG als Geheimhaltungsgrund aufzunehmen.

## Konkrete Problemstellungen im Zusammenhang mit den Geheimhaltungstatbeständen in § 6 IFG

### Vergabeverfahren

Gerade in Vergabeverfahren kommt den Teilnahmeanträgen und Angeboten von BieterInnen eine besondere Bedeutung zu. Diese unterliegen im laufenden Verfahren zweifelsfrei der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG.

Offen ist, ob diese Dokumente auch nach Beendigung eines Vergabeverfahrens der Geheimhaltung unterliegen.

Teilnahmeanträge und Angebote enthalten regelmäßig Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sodass in diesen Fällen das Interesse der Bieter auf Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse überwiegt.

Es ist zudem nicht auszuschließen, dass im Fall der Veröffentlichung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Schadenersatzansprüche gegen die Republik geltend gemacht werden.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte in den Erläuterungen Folgendes klargestellt werden:

„Teilnahmeanträge und Angebote iSd BVergG 2018, des BVergGKonz 2018 und des BVergGVS 2012 sind weder während des laufenden Verfahrens, noch nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu veröffentlichen noch besteht ein Recht auf Informationszugang. Dies dient dem Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die dem öffentlichen Auftraggeber im Vergabeverfahren bekannt geworden sind.“

### Nachrichtendienstliche Informationen

Die Vollzugstätigkeiten des BMDW im Rahmen der Exportkontrolle und in manchen Fällen auch die Investitionskontrolle sind zu einer effizienten Verfahrensdurchführung auf nachrichtendienstliche Informationen angewiesen. Der Schutz der Vertraulichkeit dieser Informationen ist von erheblicher Bedeutung. Diese Informationen betreffen im Regelfall nicht die nationale Sicherheit, sondern die Sicherheit anderer Staaten (u.a. auch Drittstaaten). Daher wären sie nicht vom Ausnahmetatbestand „Informationen im Interesse der nationalen Sicherheit“ von Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. § 6 Abs. 1 Z 2 IFG umfasst. Der Schutz muss auch nicht nur während eines Verfahrens, also in Vorbereitung einer Entscheidung, sondern naturgemäß auch nach der erfolgten Entscheidung gewährleistet werden. Somit

ist auch fraglich, ob die Regelung von Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. § 6 Abs. 1 Z 5 IFG „im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung“ einen ausreichenden Schutz dieser Informationen bietet.

#### Kooperationsmechanismus gemäß der EU-FDI-Screening-Verordnung

Im Rahmen des im Investitionskontrollgesetz (InvKG) vorgesehenen „EU-Kooperationsmechanismus“ findet Kommunikation in formellem Rahmen sowie informell statt. Beispielsweise bei Kommentaren nach der FDI-Screening-Verordnung stellt sich die Frage, ob diese unter den Ausnahmetatbestand der „Vorbereitung einer Entscheidung“ zu subsumieren wäre, da die Entscheidung im Fall von Kommentaren die eines anderen Mitgliedstaates ist. Der Tatbestand „zwingende außenpolitische Gründe“ im Sinne von Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. Art. 6 Abs. 1 Z 1 IFG erscheint hier nicht anwendbar zu sein. Bei der informellen Kommunikation des BMDW mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Mitgliedsstaaten erscheint keiner der aufgezählten Ausnahmetatbestände anwendbar. Selbst die Vertraulichkeitsbestimmung in der FDI-Screening-Verordnung in Artikel 10 sieht die Vertraulichkeit nur für jene Informationen vor, die bei der Anwendung der Verordnung gewonnen werden, bezieht sich also wiederum auf die formellen Instrumente wie Kommentare etc. Vorgeschlagen wird, die Ausnahmetatbestände „nationale Sicherheit“ (Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. Art. 6 Abs. 1 Z 2 IFG) sowie „öffentliche Ordnung und Sicherheit“ (Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. Art. 6 Abs. 1 Z 4 IFG) um „Österreichs oder eines anderen Mitgliedstaats“ zu ergänzen.

Dieser erweiterte Geheimhaltungsgrund „öffentliche Ordnung und Sicherheit Österreichs oder eines anderen Mitgliedstaats“ sollte so interpretiert werden, dass Informationen aus einem Investitionskontrollverfahren aus diesem Grund weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluss herausgegeben oder veröffentlicht werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist generell darauf hinzuweisen, dass eine Offenlegung von Informationen, die das BMDW vom Komitee als Beirat im Investitionskontrollverfahren erhält, bedeuten könnte, dass andere Komiteemitglieder in Zukunft nicht mehr bereit wären, relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 6 Abs. 1 letzter Halbsatz - Interessensabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung**

In Art. 22a Abs. 2 B-VG ist klar festgelegt, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nicht gilt, soweit deren Geheimhaltung aus bestimmten taxativ aufgezählten Gründen erforderlich ist. Eine Interessensabwägung ist nur im Verhältnis zu berechtigten Interessen eines anderen vorgesehen.

Im Gegensatz dazu sieht § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz IFG eine Interessensabwägung im Verhältnis zu **allen** Geheimhaltungsgründen sowie zusätzlich eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor.

Hier besteht Erklärungsbedarf. Die umfassenden Abwägungs- und Begründungspflichten würden nicht nur einen großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, sondern könnten die zur Abwägung verpflichteten Bediensteten in heikle Situationen bringen (Disziplinarverfahren wegen ungerechtfertigter Verweigerung der Information vs. Disziplinarverfahren wegen Verletzung von Geheimhaltungspflichten). Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung und Interessensabwägung sollte daher nur im Falle von „Informationen im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen“ vorgesehen werden. In allen anderen Fällen sollte eine begründete Berufung auf die jeweiligen Geheimhaltungsgründe als ausreichend angesehen werden.

In den Erläuterungen sollte jedenfalls auch klargestellt werden, dass eine Entscheidung über Zugang oder Verweigerung des Zugangs zu Informationen in denkmöglicher Auslegung der Gesetze zu keinen straf-, disziplinar- oder haftungsrechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Bediensteten führen darf.

### Zu § 7:

Um einen Bescheid rechtskräftig zustellen zu können und um verlässlich feststellen zu können, ob ein missbräuchliches Begehren im Sinne von § 9 Abs. 3 IFG vorliegen könnte, sollte ein **Nachweis der Identität des Antragstellers** sowie die nötigen Angaben, die für die Zustellung eines allfälligen Bescheides gemäß § 11 IFG erforderlich sind, bereits bei der Antragstellung vorgesehen werden.

§ 7 IFG sieht derzeit keine Begründungspflicht für das Informationsbegehren vor. Für die Vornahme der Interessensabwägung müsste die Vollzugsbehörde bei Informationsbegehren recherchieren, welche Interessen hinter dem Informationsbegehren des Antragstellers liegen könnten, da, wenn es sich beim Antragsteller beispielsweise um einen Mitbewerber einer Verfahrenspartei im Investitionskontrollverfahren handelt, die Abwägung möglicherweise eher im Interesse der Verfahrenspartei (Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) ausgehen würde. Die missbräuchliche Antragstellung ist in der Praxis wohl schwer zu beweisen. Vorgeschlagen wird daher die Verankerung einer Begründungspflicht für das Informationsbegehren im Gesetzestext.

**Zu § 8 (Frist):**

Die in § 8 vorgesehene Frist von vier Wochen erscheint insbesondere im Hinblick auf die gemäß § 6 IFG erforderliche Interessensabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung zu kurz und **sollte daher verlängert** werden. Insbesondere die Pflicht, betroffene Personen gemäß § 10 IFG zu hören, führt in der Praxis zu einer erheblichen Verzögerung der Verfahren auf Informationserteilung.

Die Frist sollte auf **8 Wochen** ausgedehnt werden.

**Zu § 9 (Information):****§ 9 Abs. 2 (Recht auf teilweise Information):**

Auf Grund des Umfangs von Vergabeverfahren und den zugehörigen Akten und Dokumenten ist ein teilweiser Informationszugang – wie in den Erläuterungen dargelegt – erfahrungsgemäß mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden. Die Dokumente, insbesondere jene, die von Teilnehmern und Bieter eingebracht werden, enthalten Kalkulationen und Details zur Leistungserbringung, die regelmäßig als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einzustufen sind.

Zu berücksichtigen ist, dass ein Anspruch auch auf teilweisen Informationszugang Konkurrenten in die Lage versetzen kann, Zugang zu Informationen zu erhalten, die sie sonst nicht hätten. Dies kann den fairen und lauteren Wettbewerb behindern und auch maßgebenden Einfluss auf laufende oder künftige Vergabeverfahren haben.

Das dadurch erforderliche Schwärzen der Akten(bestandteile) führt im Ergebnis dann häufig dazu, dass der verbleibende, offen gelegte Text wenig bis keine Information enthält. Insofern führt die Schwärzung oft zu Dokumenten, die dem Informationssuchenden nicht weiterhelfen. Zu berücksichtigen ist auch das Risiko eines versehentlichen Zugangs zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch fehlerhafte Schwärzungen, die in Folge Schadenersatzansprüche auslösen können.

Um dies zu verhindern, sollte für das Vergaberecht folgende Klarstellung in den Erläuterungen geschaffen werden:

„Bis zum Abschluss eines Vergabeverfahren besteht kein Anspruch auf Informationszugang. Vergabeverfahren sind abgeschlossen, wenn die Informationen gemäß den Bestimmungen des 2. Abschnittes („Bekannt-

machungen“) des 3. Hauptstückes des 2. Teiles des BVergG 2018 bzw. der entsprechenden Bestimmungen des Sektorenbereichs des BVergG 2018, des BVergGKonz 2018 und des BVergGVS 2012 veröffentlicht sind.

Ein Zugang zu darüber hinaus gehenden Informationen oder Teilinformationen darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Bieter, den Auftragswert oder Informationen zur Art der Leistungserbringung ermöglichen. Aus diesem Grund sind Eingaben, die von Bieter während des Verfahrens gemacht wurden vom Recht auf (teilweise) Information ausgenommen. Bei der Beurteilung, ob die (teilweise) Erteilung der Information verhältnismäßig ist, ist zudem zu berücksichtigen, welche Informationen aus allenfalls wegen Rechter Dritter zu schwärzenden Dokumenten zu gewinnen sind.“

Darüber hinaus wird angeregt, Parameter vorzugeben, anhand derer der unverhältnismäßige Aufwand festgestellt werden kann.

### **§ 9 Abs. 3:**

Der Informationszugang sollte auch dann nicht erteilt werden, wenn er offenbar „mutwillig“ beantragt wird und keinem tatsächlichen Informationsbedürfnis entspringt. Daher sollte neben „missbräuchlich“ auch der Begriff „mutwillig“ eingefügt werden.

Der Begriff "unverhältnismäßige Beeinträchtigung" ist äußerst vage und sollte konkretisiert werden, zumal bei Nichtgewährung des Zugangs zu angefragten Informationen durch die Behörde erst recht ein Bescheid zu erlassen ist und dadurch der Verwaltungsaufwand noch einmal erhöht wird. Allein die Begründung, dass die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde, kann einen hohen Zusatzaufwand verursachen.

Zumindest in den Erläuterungen zu § 9 Abs. 3 IFG sollte klargestellt werden, dass sich eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung, die dazu führt, dass Informationen nicht zu erteilen sind, nicht nur aus der Erteilung der Information an sich, sondern auch aus den im Zusammenhang mit den der Informationserteilung notwendigerweise vorangehenden Analysen und Abwägungen (§ 6 Abs. 1: „soweit und solange“; „nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig“; § 6 Abs. 2 betreffend Teile der Information) ergeben kann.

### **Zu § 12 (Gebühren):**

Es wird davon ausgegangen, dass derzeit bestehende Regelungen betreffend Bundesverwaltungsabgaben und Gebühren für standardisierte Verwaltungsverfahren, Amtshandlungen und die Erstellung von Auszügen aus amtlichen Registern von dieser Befreiung nicht

umfasst sind. Andernfalls wären die sich aus einer allfälligen Befreiung von diesen Abgaben und Gebühren ergebenden Einnahmenausfälle der jeweiligen öffentlichen Stellen zu erheben und deren Höhe im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu diesem Gesetz anzugeben. Darüber hinaus wäre zu berücksichtigen, dass die derzeit bestehenden Bundesverwaltungsabgaben und Gebühren zum Teil auch den (nicht unerheblichen) Nebeneffekt haben, dass mutwillige Inanspruchnahmen von Dienststellen im Regelfall unterbleiben, wodurch zusätzliche Aufwendungen vermieden werden.

Es wird daher empfohlen, klarzustellen, welche bestehenden Regelungen konkret von der angestrebten Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben und Gebühren betroffen sein werden.

#### **Zu § 19 Abs. 2 (Vollziehung):**

Vor dem Hintergrund der Ausführungen in dieser Stellungnahme zu § 4 IFG sollte in § 19 Abs. 2 die Wortfolge „Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“ durch die Wortfolge „Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt werden. Darüber hinaus könnte allenfalls die Beziehung zumindest eines weiteren Bundesministers in die Einvernehmensherstellung überlegt werden.

#### **IV. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung:**

##### **Informationsmetadatenregister (Kosten/Aufwand beim BMDW):**

Laut der WFA ist aufgrund des Umfanges der zu veröffentlichten Informationen eine Ausweitung der Plattform data.gv.at notwendig. Dafür sind einmalige Kosten in der Höhe von 800.000 Euro und für die Erweiterung des Betriebes jährlich ca. 120.000 Euro (bei einer Annahme von ca. 500.000 zusätzlichen Eintragungen pro Jahr) sowie für das technische Clearing Personalressourcen vorgesehen.

Aus Sicht des BMDW erscheinen die veranschlagten **einmaligen Kosten iHv 800.000 Euro plausibel**.

Bezüglich der **Kosten für die Erweiterung des Betriebs** ist Folgendes festzuhalten: Für die sachgerechte Umsetzung des IFG ist davon auszugehen, dass jede Information von

allgemeinem Interesse mit einem Metadatenblatt versehen werden muss. Für die Erfassung der Metadaten in data.gv.at ist der Zugang zum Backendsystem von data.gv.at über den Portalverbund notwendig. Die Erfahrung aus dem laufenden Betrieb zeigt, dass speziell kleinere Organisationen, die nur selten mit dem System arbeiten, sowohl Probleme mit dem Zugang, als auch mit dem Erfassen der Daten haben. Dies führt auch zu einem erhöhten Aufwand auf Seiten der Betreiber von data.gv.at. Derzeit werden im Rahmen von data.gv.at weit weniger Stellen und weit weniger Daten als im Kontext des IFG zu erwarten sind, betreut. Aus diesem Grund ist von einem zusätzlichen Betriebsbudget von zumindest 300.000 Euro pro Jahr auszugehen.

Sofern mit dem vorgesehenen „technischen Clearing“ auch etwa Plausibilitätsprüfungen der eingemeldeten Metadaten und Links gemeint sind, so sind hier zusätzlich zu den umzusetzenden automatisierten Prüfungen, auch die nur mit personellen Ressourcen möglichen Abklärungen zu berücksichtigen. Dafür ist nochmals ein Budgetbedarf von weiteren 200.000 EUR pro Jahr zu berücksichtigen.

Das ergibt in Summe zumindest **500.000 Euro jährliche Kosten für die Erweiterung des Betriebs**, die in der WFA entsprechend zu berücksichtigen wären.

#### **Kosten iZm der proaktiven Veröffentlichungspflicht und dem „Recht auf Zugang zu Informationen“**

Laut der WFA (zweiter Absatz auf Seite 2) könnte die neue Rechtslage anfänglich ein Impuls für vermehrte Informationsbegehren interessierter Kreise sein, durch die neue proaktive Veröffentlichungspflicht sollte aber im Laufe der Zeit die Anzahl individueller Informationsanträge zurückgehen und Kostenneutralität eintreten.

Diese Einschätzung erscheint nicht nachvollziehbar, da insbesondere die zusätzlich geforderten umfangreichen Interessensabwägungen gemäß § 6 Abs. 1 IFG äußerst ressourcenintensiv wären. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die neu hinzukommende Veröffentlichungspflicht nach Art. 22a Abs. 1 B-VG bzw. § 4 Abs. 1 IFG für „Informationen von allgemeinem Interesse“ als auch das allgemeine „Recht auf Zugang“ nach Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. § 5 IFG mit einer kurzen Frist für die Behörde, um auf Informationsbegehren beantragte Informationen zugänglich zu machen und dabei oft noch umfangreiche Interessensabwägungen und Begründungen vornehmen zu müssen, mit einem erheblichen personellen und damit kostenmäßigen Aufwand verbunden sein werden. Auch das Erstellen barrierefreier Dokumente (gemäß § 4 Abs. 3 IFG sind die Informationen barrierefrei zur

Verfügung zu stellen) kann für die betroffenen Stellen einen nicht zu unterschätzenden Arbeitsaufwand darstellen.

U.e. wird die gegenständliche Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 14. April 2021

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt